

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 03.04.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2017
	Seite 2

 ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
 ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
 LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

6 Clearing-Fonds

Die Eurex Clearing AG unterhält den in dieser Ziffer 6 geregelten Clearing-Fonds, der sich auf Transaktionen gemäß Kapitel II bis VII, Kapitel VIII Abschnitt 2 und, soweit in Kapitel IX nicht anders geregelt, auf Transaktionen gemäß Kapitel IX bezieht (der „**Clearing-Fonds**“) zur Deckung der Gesicherten Ansprüche (wie in Ziffer 6.2 definiert). Der Clearing-Fonds hat keine Rechtspersönlichkeit.

6.1 Beiträge zum Clearing-Fonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Clearing-Fonds

(1) [...]

(2) Die Eurex Clearing AG bestimmt jeweils die Höhe der von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leistenden und aufrechtzuerhaltenden Beiträge (jeweils eine „**Beitragspflicht**“) entsprechend der jeweils anwendbaren, von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 16.1 veröffentlichten Berechnungsmethode (die „**Beitragsberechnungsmethode**“); eine so veröffentlichte Beitragsberechnungsmethode ist Teil der Clearing-Bedingungen.

Grundlage für die Berechnung der Beitragspflicht (i) eines Clearing-Mitglieds sind alle Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds (und hinsichtlich eines FCM-Clearing-Mitglieds, zusätzlich alle Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und den FCM-Kunden des FCM-Clearing-Mitglieds) (eine „**CM Beitragspflicht**“) und (ii) eines Clearing-Agenten für ein Basis-Clearing-Mitglied sind alle Basis-Clearing-Mitglieder Transaktionen dieses Basis-Clearing-Mitglieds (eine „**BCM Beitragspflicht**“). Die Eurex Clearing AG kann jederzeit eine Neubewertung und Anpassung jeder Beitragspflicht auf Grundlage der jeweiligen Beitragsberechnungsmethode vornehmen und unternimmt diese zumindest zum Ende jedes Kalenderquartals in regelmäßigen Abständen vor.

(3) [...]

[...]
